

RS OGH 1996/5/23 8Ob2085/96t, 8Ob29/98t, 8Ob333/98y, 8Ob332/98a, 8Ob23/99m, 8Ob198/99x, 8Ob285/99s,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Norm

KO §88 Abs1

KO §90

KO §119 Abs5 D

KO §176 F

Rechtssatz

Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. Er kann daher eine Ausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO nur anregen, aber nicht im Sinne eines Erledigungsanspruches beantragen und es steht ihm in solchen Angelegenheiten daher auch kein Rekursrecht zu. Solche Rechte haben nur der Masseverwalter, der Gemeinschuldner und die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses. Dies gilt auch dann, wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist, und selbst dann, wenn keine - nur fakultativ vorgesehene - Befassung der Gläubigerversammlung vorausgegangen ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2085/96t
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 Ob 2085/96t
Veröff: SZ 69/124
- 8 Ob 29/98t
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 29/98t
Auch; nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat keine Rechtsmittelbefugnis (T1)
Beisatz: Auch nicht in den Fällen der §§ 116 und 117 KO. (T2)
- 8 Ob 333/98y
Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 333/98y
Auch; Beisatz: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 186 Abs 2 KO sind die Wirkungen einer verspäteten Bestellung des Masseverwalters auf jenen Zeitpunkt rückzubeziehen, zu dem - objektiv betrachtet - das Erfordernis der Bestellung gegeben war. Lagen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Vermögensausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO die Voraussetzungen für die Entziehung der Eigenverwaltung vor, dann beginnt die Rekursfrist für einen nachträglich bestellten Masseverwalter mit der Zustellung des

Beschlusses an ihn zu laufen. (T3)

- 8 Ob 332/98a
Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 332/98a
Auch; Beis wie T3
- 8 Ob 23/99m
Entscheidungstext OGH 29.04.1999 8 Ob 23/99m
nur T1
- 8 Ob 198/99x
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 Ob 198/99x
nur T1; Beisatz: Absonderungsgläubiger ist zugleich Konkursgläubiger. (T4)
Veröff: SZ 72/178
- 8 Ob 285/99s
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 285/99s
Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 199/99v
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 199/99v
nur T1; Beis wie T4
- 8 Ob 259/00x
Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 259/00x
Auch
- 8 Ob 80/02a
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 80/02a
Auch; Beisatz: Auch kein Rekursrecht des einzelnen Gläubigers gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinbeziehung bereits nach § 119 Abs 5 KO ausgeschiedener Vermögensgegenstände. (T5)
- 8 Ob 8/06v
Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 8/06v
Vgl auch; Veröff: SZ 2006/51
- 8 Ob 4/10m
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 4/10m
Vgl aber; Beisatz: Im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners sind die für die Verneinung der Rekurslegitimation des einzelnen Gläubigers angeführten Argumente nicht im gleichen Maße gegeben. Insbesondere ist die Gefahr einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung durch eine Vielzahl von Rekursberechtigten im Hinblick auf § 186 Abs 2 Z 1 KO vernachlässigbar. Es ist daher die Anerkennung eines subsidiären Rekursrechts der einzelnen Gläubiger gegen den Ausscheidungsbeschluss im Fall einer Eigenverwaltung des Schuldners zu erwägen (hier allerdings offen gelassen). (T6)
- 8 Ob 56/10h
Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 56/10h
Auch; nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. (T7)
- 8 Ob 44/10v
Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 Ob 44/10v
Auch; nur T1
- 8 Ob 142/10f
Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 142/10f
nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. Er kann daher eine Ausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO nur anregen, aber nicht im Sinne eines Erledigungsanspruches beantragen und es steht ihm in solchen Angelegenheiten daher auch kein Rekursrecht zu. (T8)
- 8 Ob 73/11k
Entscheidungstext OGH 29.09.2011 8 Ob 73/11k
Auch; nur T1
- 8 Ob 104/11v

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 Ob 104/11v

Auch; nur T7; Veröff: SZ 2011/136

- 8 Ob 36/15z

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 36/15z

Auch; Beisatz: Dies gilt auch im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners. (T9)

Beisatz: Hier: Ausscheidung nach § 119 Abs 5 IO. (T10); Veröff: SZ 2015/40

- 8 Ob 37/15x

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 37/15x

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10

- 8 Ob 30/18x

Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 30/18x

- 8 Ob 65/19w

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 65/19w

nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. (T11)

Beis wie T9; Beis wie T10

- 8 Ob 20/20d

Entscheidungstext OGH 14.04.2020 8 Ob 20/20d

nur T11

- 8 Ob 52/20k

Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 52/20k

Vgl; nur T11

- 8 Ob 40/21x

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 8 Ob 40/21x

Vgl; Beisatz: Hier: Auch nicht der Vorkaufsberechtigte im Verfahren über die Genehmigung einer freihändigen Liegenschaftsveräußerung. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at